Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/38_2015

Lausanne, 29. September 2015

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 29. September 2015 (2C_853/2014, 2C_934/2014)

Versandapotheke Zur Rose: Beschwerden von Swissmedic und PharmaSuisse gutgeheissen

Die Versandapotheke Zur Rose AG verstösst beim Handel mit rezeptfreien Medikamenten der Kategorien C und D, für die keine ärztliche Verschreibung vorliegt, gegen das Heilmittelrecht des Bundes. Das Bundesgericht heisst die Beschwerden von Swissmedic und PharmaSuisse gut.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau hatte 2014 die Zulässigkeit des schweizweit angewendeten Modells der Zur Rose AG beim Versandhandel mit nicht rezeptpflichtigen Medikamenten (Arzmeimittelkategorien C und D) bestätigt. Danach verschreibt ein von der Zur Rose AG beauftragter Arzt, der den Kunden in der Regel nicht persönlich kennt, das bestellte Medikament auf Basis des vom Kunden ausgefüllten Fragebogens.

In seiner öffentlichen Sitzung vom Dienstag heisst das Bundesgericht die Beschwerden der Swissmedic (Schweizerisches Heilmittelinstitut) und der PharmaSuisse (Schweizerischer Apothekerverband) gut und untersagt der Zur Rose AG den Versandhandel mit Arzneimitteln der Kategorien C und D nach ihrer bisherigen Praxis. Mit dem Vorgehen der Zur Rose AG ist die Einhaltung der heilmittelrechtlichen Bestimmungen des Bundes bezüglich Verschreibung und Abgabe von Medikamenten in der Regel nicht gewährleistet. Das Heilmittelgesetz verlangt beim Versand von rezeptfreien Medikamenten eine vorgängige ärztliche Verschreibung. Dies ergibt sich bereits aus dem

klaren Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen. Die Verschreibung durch den Arzt setzt voraus, dass er den Patienten und seinen Gesundheitszustand kennt. Nur wenn sich der Arzt und der Patient kennen und miteinander in Kontakt sind, besteht eine Möglichkeit zur notwendigen Interaktion für die Verschreibung. Ein Gesundheitsfragebogen und die blosse Möglichkeit zur Kontaktaufnahme reichen nicht aus.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 2C_853/2014 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.